



Mietvertrag Ferienhaus "Cristallina-Blick"
Via Glaretsch 24
7186 Segnas

zwischen

Vermieter: _____

und

Mieter: _____

ist nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen worden.

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter zur naturgemässen Benutzung:

- Wohnung EG; Wohnzimmer mit Küche, 1 Doppelzimmer, Couch/Notbett, Bad-WC
- Wohnung OG; Wohnzimmer mit Küche, 2 Doppelzimmer, 1 Einzelzimmer, Bad-WC

2. Anreisetag ___ . ___ . 20__

Abreisetag ___ . ___ . 20__

Die Mietdauer beträgt mindestens 7 Tage. Anreisetag mit Bezug ist jeweils **samstags ab 16 Uhr**.

Abreisetag ist jeweils **samstags spätestens 11 Uhr**. Änderungen von Mietdauer sowie frühere An- / spätere Abreisezeiten können in Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Der Mietzins, inkl. Gäste- und Tourismustaxe beträgt:

	Sommersaison	Wintersaison
Wohnung EG	<input type="checkbox"/> CHF ____ .00 / Tag	<input type="checkbox"/> CHF ____ .00 / Tag
Wohnung OG	<input type="checkbox"/> CHF ____ .00 / Tag	<input type="checkbox"/> CHF ____ .00 / Tag
	Total ____ Tage x ____ CHF =	CHF ____ .00
Endreinigung EG		CHF ____ .00 / Aufenthalt
Endreinigung OG		CHF ____ .00 / Aufenthalt
Total Preis		CHF ____ .00

4. Der Mietzins ist spätestens 4 Wochen vor Antritt der Ferien nach Möglichkeit mittels Banküberweisung zu begleichen.

Fremdwährungskommissionen werden durch den Mieter übernommen.

5. Bettwäsche, Frottierwäsche und Küchentücher hat der Mieter selber mitzubringen. Kissen, Decken sind vorhanden. Für das ausziehbare Bettsofa in der Parterrewohnung wird ein Fixleintuch der Grösse 180X200cm benötigt.

Der Mieter verpflichtet sich, das Ferienhaus / die Wohnung sauber zu halten und in besenreinem Zustand zu verlassen. Bei einem benutzten Ofen ist die Asche und Kohle in den dazu vorgesehenen Metalleimer zu entsorgen. Der Mieter ist angewiesen, die angesammelten Abfälle inkl. Glas und Karton in den in der Gemeinde vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Bei nichtbefolgen werden Mehraufwände dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Zu den Möbeln und sonstigen Gegenständen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind dem Vermieter sofort zu melden und dem Mieter angemessen zu entschädigen. Fehlende Inventargegenstände werden dem Mieter voll verrechnet. Es dürfen keine Nägel in die Wände eingeschlagen werden.

7. Kann der Mieter die vereinbarten Ferien nicht antreten, so hat er dies dem Vermieter möglichst frühzeitig zu melden. Er bleibt für den Mietzins haftbar, sofern nicht eine anderweitige Vermietung während der vorgesehenen Mietdauer möglich ist. Wird die vereinbarte Mietzeit nicht voll eingehalten, so ist der ganze Mietzins für die vereinbarte Zeit (Punkt 2) zu entrichten. Eine private Annulationsversicherung ist empfehlenswert und kann bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand der gemieteten Sache vereinbart.
9. Besondere Vereinbarungen:
Die Wohnungsschlüsselübergabe wird noch bekanntgegeben.

Der Mietvertrag ist innerhalb von 30 Tagen (Ausstelldatum) dem Vermieter zurückzusenden, ansonsten kann das Ferienhaus / die Wohnung anderweitig vermietet werden.

Durch die Unterschrift / Vermerk anerkennen Mieter und Vermieter die Gültigkeit des Vertrags und haben von der gültigen Hausordnung Kenntnis.

Kopie, ist vom Original abweichend